

**Richtlinie der Samtgemeinde Elbtalaue
zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens nach § 80 Abs. 3 des
Nieders. Justizgesetzes (NJG 2017)**

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und 80 Abs. 3 des Nieders. Justizgesetzes (NJG), hat die Vertretung der Samtgemeinde Elbtalaue in ihrer Sitzung am 12.06.2017 die folgende Richtlinie beschlossen:

Nach § 80 Abs. 3 des NJG können nicht unter § 80 Absatz 2 Sätze 1 und 2 NJG fallende Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

1. zu kommunalen Abgaben,
2. des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie zu anderen Fördermaßnahmen, mit denen land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
3. des Pflanzenschutz- oder Düngerechts,
4. zum ökologischen Landbau,
5. im Bereich des Futtermittelrechts, soweit aufgrund dieser Rechtsvorschriften Kosten für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, welche in regelmäßigen Überprüfungen und Probenahmen bestehen, festgesetzt werden,
6. zur Apothekenaufsicht oder
7. zur bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder zur Erteilung von Bergbauberechtigungen

erlassen werden, mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies gilt nach § 80 Abs. 4 NJG für Verpflichtungsklagen entsprechend.

Die Samtgemeinde Elbtalaue trifft hiermit nach § 80 Abs. 3 NJG die Entscheidung, dass grundsätzlich die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von abgabenrechtlichen Streitigkeiten in der Regel nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu erwarten ist.

Sofern besondere Umstände vorliegen, wie z.B. die beabsichtigte Durchführung von Musterverfahren bei zahlreichen zu erwartenden Fällen, oder wenn aus anderen Gründen die Anordnung eines Vorverfahrens als sinnvoll anzusehen ist, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte, ob im jeweiligen Einzelfall oder einer Gruppe vergleichbarer Fälle ein Vorverfahren stattfindet.

Diese Richtlinie gilt ab dem 1.7.2017 bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Wegfall der rechtlichen Grundlage.

Dannenberg(Elbe), 12.06.2017

J. Meyer, Samtgemeindebürgermeister